

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 15=5 (1901)

Artikel: Der Mülhauser Finingerhandel und der Aufruhr von 1590
Autor: [s.n.]
Kapitel: I: Der Rechtstreit vor den eidgenössischen Ständen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111380>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I.

Der Rechtsstreit vor den eidgenössischen Ständen.

Um das Jahr 1579 entstanden in Mülhausen Zwistigkeiten zwischen Alt- und Neubürgern, welche letztere meist aus der Schweiz stammten. Unter den Neubürgern waren die Fininger die angesehenste Familie. Sie stammten aus dem Solothurnischen und waren um ihres Glaubens willen ausgewandert. Von fünf Brüdern werden am meisten genannt: Jakob, der Wirt zum Hirschen, Mathis, ein Tuchhändler und Michel, der eine Zeit lang Stadtschreiber war. Ein Familienskandal im Finingerschen Hause drang in die Öffentlichkeit. Die Frau des Stadtschreibers Daniel Wieland, eine Schwester der Fininger, liess sich mit dem Bürgermeister Veltin Friess ein, und als der Ehebruch an den Tag kam, wurde der Bürgermeister abgesetzt. Der betrogene Ehemann suchte auf anständige Weise den Tod, indem er in fremde Kriegsdienste ging, und an seiner Stelle wurde Michel Fininger Stadtschreiber. In Folge dessen wurde das Verhältnis zwischen den Altbürgern und der Sippe der Fininger immer gespannter. Ein Prozess wegen eines streitigen Waldes im sogenannten Isenholz wurde zu Ungunsten des Jakob Fininger entschieden. Da sich unter den Richtern seine Gegner befanden, appellierte er, verlor

aber auch in zweiter Instanz den Prozess. Jakob Fininger fügte sich dem Urteil nicht und hatte dazu eine gewisse Berechtigung; denn das streitige Land lag gar nicht im Gebiet der Stadt, sondern gehörte zur Jurisdiktion des Herrn Sebastian ze Rhyn, eines österreichischen Adligen. Thatsächlich verlangte Sebastian ze Rhyn von der Stadt Mülhausen, dass es auf die Rechtsprechung im Finingerprozess verzichte. Mülhausen dagegen berief sich auf seine Stellung als freie Reichsstadt, deren Bürger vor kein fremdes Gericht gezogen werden dürften, auch wenn der Gegenstand des Prozesses auf fremdem Territorium lag.

Als die Stadt sich anschickte, das Urteil ausführen zu lassen, griffen die Fininger zu einer List. Sie verschenkten das streitige Land an ihre Verwandten in Basel, einem andern Jakob Fininger und einem Philipp Lauterburger, in der Absicht, die Stadt Basel in die Sache zu ziehen, von der zu erwarten war, dass sie ihre Bürger in Schutz nehmen werde. Sie erreichten auch wirklich ihren Zweck. Der Rat von Basel ergriff Partei für seine mit dem zweifelhaften Geschenk bedachten Bürger, und es entspann sich nun in den Jahren 1580 und 1581 ein langer Briefwechsel zwischen Mülhausen und Basel, an dem sich auch Caspar ze Rhyn, und, hinter ihm stehend, die österreichische Regentschaft in Ensisheim beteiligten. Schliesslich einigte man sich dahin, dass Gesandte von Zürich und Basel in dem Kompetenzstreit zwischen Mülhausen und Caspar ze Rhyn Schiedsrichter sein sollten.

So wurde nun bereits der Vorort der Eidgenossenschaft in den Handel hineingezogen und zwar hauptsächlich durch die Schuld Basels. Der Rat dieser Stadt hatte Mülhausen gegenüber eine schwankende Stellung

eingenommen. Nachdem er anfangs energisch für die Fininger eingetreten war, zog er sich von ihnen zurück, sobald er merkte, dass die Schenkung des streitigen Objektes an die beiden Basler Bürger nur eine Falle war, die man Basel stellte. Am 26. Januar 1581 warnt Michel Fininger seinen Bruder Matthias in einem Briefe, er solle sich nicht nach Basel begeben, da er dort könne verhaftet werden. Bald darauf schlug aber die Stimmung im Basler Rathaus wieder um. Als nun im Februar 1581 die Gebrüder Fininger die Stadt Mülhausen bewaffnet verliessen und bei Österreich Schutz suchten, wandte sich der Rat von Mülhausen an Zürich in der Hoffnung, dort eine zuverlässige Stütze zu finden. So kam es, dass am 30. April 1581 Gesandte von Zürich und Basel folgenden Schiedsspruch thaten: 1) Die Fininger verzichten darauf, den Prozess vor ein fremdes Gericht zu bringen und zahlen ihre Strafe, welche das Mülhauser Gericht ausgesprochen hat. 2) Sie erhalten gegen Hinterlegung einer Kautions die Erlaubnis, in Mülhausen zu wohnen und Sicherheit für Leib und Gut.¹⁾

Diesem Urteil fügten sich die Fininger nur zum Schein. Von Natur gewaltthätige und intrigante Menschen, betrachteten sie sich jetzt als unschuldig Verfolgte. Ihr Verhältnis zum Rat von Mülhausen war schon nicht mehr das von Unterthanen zur Obrigkeit, sondern dasjenige einer demagogischen Faktion gegenüber den herrschenden Altbürgern. Alle Massregeln der Obrigkeit gegen sie erschienen ihnen als das Werk einer gegnerischen Partei, und sie mussten in diesem Glauben bestärkt werden, als bald darauf ihr Bruder Michel, der Stadtschreiber, vom Rat abgesetzt wurde. So finden wir

¹⁾ Cartulaire de Mulhouse N° 2423.

schon einige Monate später Jakob Fininger im Gefängnis wegen Schmähungen gegen die Obrigkeit. Die Bemühungen Basels, seine Freilassung durchzusetzen, sind vergeblich, und erst als seine Frau an der Pest erkrankt, wird er aus der Haft entlassen. Aber schon im Sommer 1583 wird er von Neuem verklagt wegen Unterschlagung des Ohmgeldes und entgeht der Gefängnisstrafe nur durch schleunige Flucht nach Basel. In seiner Abwesenheit wirken nun für ihn eine Anzahl Leute, die schon früher heimlich zu ihm gehalten haben und die gemeinsamer Hass gegen den Rat an die Familie Fininger kettet. Zu diesen gehören der Stadtarzt Dr. Schreckenfuchs, die Verkörperung des absoluten Bösen in den Augen des frommen David Zwinger, ferner zwei Prädikanten, Freuler und Steiner, beides Schweizer, bei denen sich demokratischer Übereifer und chronische Geldverlegenheit seltsam paarten, und endlich der gestürzte Bürgermeister Veltin Fries, der seit seinem anstössigen Verhältnis zu der Finingerin ja nun auch „zur Familie“ gehörte.

Dieses Häuflein Verschwörer agitierte nun im Geheimen gegen den Rat, indem es allerlei böse Gerüchte über ihn in Umlauf setzte. Neben vielem Falschen rügten sie auch wirklich vorhandene Mängel: die schlechte Finanzwirtschaft, Ausschliessung der Neubürger von den Ämtern, Parteilichkeit der Gerichte. Zwinger erzählt uns anschaulich, wie man auch ihn zu gewinnen versuchte: „Ich hielt mich im Zaum, wiewohl ich manchen Ruf der Obrigkeit merkte, biss auf ein Zeit Dr. Schreckenfuchs und Herr Steiner zu mir eintraten und wider die Obrigkeit ein vast schwere Klag einführten, die regierenden Häupter hiessen sie kleine Landsknechtlein, Hapsenmännlein, Tröschknecht

die Fininger seien die frömmsten in der ganzen Stadt u. s. w.“¹⁾

Während so im Innern der Stadt die heimliche Wühlarbeit begann, suchte Jakob Fininger auswärts Bundesgenossen zu gewinnen. Er bewog den Rat von Basel, sich für ihn zu verwenden und von Mülhausen seine Rehabilitierung zu verlangen. Der Rat that dies, wurde aber ziemlich schroff abgewiesen und auf die Widersprüche aufmerksam gemacht, die sich öfters in seinen Briefen über die Finingerangelegenheit zeigten. Darauf schickte der Verbannte seine Basler Verwandten, einen andern Jakob Fininger und dessen Schwager Philipp Lauterburger, nach Solothurn. Zwei Gründe mochten ihn bewogen haben, sich dorthin zu wenden. Einmal durfte er in seiner alten Heimat am ehesten hoffen, Schutz zu finden, und dann war Solothurn als katholische Stadt die Gegnerin von Zürich und Basel, die in ihrem Schiedsspruch vom 30. April 1581 zum Nachteil der Fininger entschieden hatten. So zog der schlaue Abenteurer damals schon bei seinen Kombinationen den Glaubenszwiespalt der Eidgenossen in den Kreis seiner Berechnungen.

Es wurde seinen Gesandten nicht schwer, Zutritt beim Schultheiss von Solothurn zu erlangen. Sie überreichten ihm eine Denkschrift, in welchem der ganze Streithandel auseinandergesetzt war, und versprachen später die Antwort zu holen. Um diese Antwort unter recht günstigen Bedingungen entgegenzunehmen, passten sie dem Schultheiss eines Abends auf, als er vom Nacht-

¹⁾ David Zwinger: Bürgerlicher Aufruhr zu Mülhausen im Elsass, pag. 28. Wir citieren Zwinger nach der Ausgabe, die sich auf der Universitätsbibliothek in Basel befindet.

schoppen „aus der herberg“ kam.¹⁾ Der Schultheiss, der sich in rosiger Laune befand, gab den Baslern einen gnädigen Bescheid: Es sei dem Jakob Fininger schweres Unrecht geschehen, da aber Basel nichts ausgerichtet habe, werde Solothurn allein nicht viel mehr erreichen. Ein Stand allein habe den Mülhausern nichts zu gebieten, wohl aber die Eidgenossenschaft als Ganzes. „Es seigen aber die Milhuser loblicher eydtgnossschaft pundtsgnossen und zugewone, da hatt man sy zeheissen und wirt mit inen reden und dahin handeln, dass sy in irem land und bezürk bliben und keiner anderen herschafft in ir gerechtigkeit griffen. Item es sitze ein vogel uff dem kratten der gehörte drein.“ Der Schultheiss versprach auf der nächsten Tagsatzung die Angelegenheit durch die solothurnischen Gesandten vorbringen lassen zu wollen und erklärte zum Schluss, er thue dies alles dem Jakob Fininger zulieb, „diewyl sein Eltern von hinnen abhin kommen.“

Von Solothurn reisen die Gesandten nach Luzern, wo sie dem Schultheiss Pfyffer ihre Sache vorbringen. Auch dieser verspricht ihnen seine Unterstützung auf der künftigen Tagsatzung. Dagegen scheinen sie in Zürich wenig Aussicht auf Erfolg gehabt zu haben, denn sie berichten „Zu Zürich us gwysen ursachen gar nit in der sach gehandelt.“

Nachdem jetzt die Sache an die grosse eidgenössische Glocke gehängt war, entwickelten die Fininger eine grosse Rührigkeit, um vor Eröffnung der Tagsatzung noch möglichst viel Stände auf ihre Seite zu ziehen. Der Prædikant Freuler reiste nach Solothurn und Luzern, Matthis Fininger ging direkt nach Baden und sein Bruder

¹⁾ Cartulaire de Mulhouse N^o 2438.

Jakob stellte sich nun persönlich in Solothurn vor. Er erhielt hier die Weisung, sich direkt nach Baden zu begeben und dort in der Herberge, wo die Solothurner Gesandten abstiegen, auf diese zu warten. Er traf dort auch seinen Bruder Matthis mit den Gesandten anderer Stände. Durch geschickte Unterhandlungen mit den einzelnen Tagherren, wobei sie jeweilen von den solothurnischen Gesandten unterstützt wurden, wussten es nun diese ebenso energischen als durchtriebenen Leute durchzusetzen, dass die Tagsatzung sich ganz auf ihre Seite stellte. Am 13. November 1583 ging ein Schreiben der XIII Orte an Mülhausen ab, in welchem die Stadt aufgefordert wurde, den Finingerprozess zu revidieren, d. h. auf das Recht der Urteilsprechung zu verzichten zu Gunsten des Sebastian ze Rhyn.¹⁾

Der drohende Ton, in welchem dieses Schreiben abgefasst war, verdeckte aber nur schwach den Mangel an jeglicher Kenntnis der thatsächlichen Verhältnisse, welchen die eidgenössischen Stände an den Tag legten. Das privilegierte Recht der freien Reichsstädte, dass kein Bürger in irgend einer Sache vor ein fremdes Gericht gehen durfte, war noch der letzte Rest mittelalterlicher Reichsstadtherrlichkeit und wurde ängstlich gehütet. Es fiel daher Mülhausen nicht schwer, zunächst in einem Schreiben an den Vorort Zürich und dann durch Gesandte vor der Tagsatzung im Januar 1584 sich zu rechtfertigen. Die XIII Orte mussten den Rückzug antreten und sich vor den Mülhauser Gesandten, Stephan Hammer, Peter Hofmann und Osias Schillinger entschuldigen.²⁾ Immerhin wollte man die Fininger nicht

¹⁾ Cartulaire de Mulhouse N^o 2443.

²⁾ Cartulaire de Mulhouse N^o 2446.

ganz preisgeben und beauftragte den Stand Basel, seinen Bürgermeister nach Mülhausen zu schicken und für die Fininger zu bitten, dass man sie in die Stadt zurückkehren und von nun an unbehelligt lasse. Basel nahm auch sofort die Verhandlungen auf, wurde aber von Mülhausen abgewiesen. Der Rat dieser Stadt verlangte die volle Bestrafung seiner aufrührerischen Bürger und lehnte jede Einmischung zu ihren gunsten ab.

Nie war die Gelegenheit, dem langwierigen Handel ein Ende zu machen, günstiger, als in dem Augenblick, da die Tagsatzung das Recht Mülhausens anerkannte, es aber um Gnade für die Verurteilten bat. Wenn jetzt der Rat der Stadt nachgegeben hätte, wäre es ihm gelungen, die keimende Verschwörung in der Stadt zu unterdrücken und, was noch wertvoller war, die Sympathien der Eidgenossen sich zu erwerben. Aber die Regierung war eben Partei und nicht blos Obrigkeit, und liess sich von der Parteileidenschaft statt von der Staatsklugheit leiten. Vielleicht kam sie den Wünschen der Fininger entgegen, denen der Sturz der verhassten Ratspartei lieber war, als ein dauernder Friede mit derselben. Es war ihnen bei ihrem Aufenthalt in Luzern nicht entgangen, dass in den Urkantonen gewisse Antipathien gegen Mülhausen von früher her bestanden, und der schlaue Jakob Fininger fasste dort den unseligen Plan, den konfessionellen Hass der Länder gegen seine Stadt zu entfesseln. Nach den Quellen von protestantischer Seite soll er mit seinem Bruder Matthis zum katholischen Glauben übergetreten sein. Von katholischer Seite wird es bestritten. Thatsache ist, dass Jakob Fininger in Luzern die Messe besucht hat. Es war dies vielleicht nur eine Demonstration, um in den

Ländern die Hoffnung zu wecken, als ob ein Abfall der Mülhauser vom protestantischen Glauben möglich sei.

Auf einer Sonderkonferenz der Urkantone in Luzern den 5. Juni 1584 erscheinen nun die Gebrüder Fininger und bringen ihre alten Klagen vor.¹⁾ Ausserdem denunzieren sie ihren Rat, er habe Feindseligkeiten gegen die katholischen Orte unternehmen wollen. Auf einem Tag der protestantischen Städte zu Lenzburg sei beschlossen worden, man wolle sich heimlich zum Krieg gegen die Katholiken rüsten. Darauf habe der Bürgermeister von Mülhausen nach seiner Rückkehr den Zünften befohlen, sich zu waffnen. Durch solche und ähnliche Klagen erreichten die Fininger ihren Zweck, die katholischen Orte gegen Mülhausen aufzuhetzen und alten Hass wieder aufzuwecken. So lautet denn der Abscheid dieser Luzerner Konferenz schon recht ungünstig für die Stadt: „Jedes Ort soll in Betracht ziehen, wie die Stadt Mülhausen den Bund nie gehalten, wie sie ihre Angehörigen gegen die katholischen Orte und gegen katholische Fürsten habe ziehen lassen und in des Herzogs Casimir Dienst zu Feld gezogen.“ Auf der nächsten allgemeinen Tagsatzung in Baden am 17. Juni 1584 haben die Mülhauser Ratsgesandten einen schweren Stand.²⁾ Die Urkantone fahren sie hart an und verlangen Aufklärung über jene Bewaffnung der Bürgerschaft, von der ihnen die Fininger erzählt haben. Der Stadtschreiber Osias Schillinger verteidigt sich. Er gibt die Thatsache der Kriegsrüstungen zu, versichert aber, sie seien notwendig gewesen, da spanisches Kriegsvolk die Gegend unsicher gemacht habe. Nun tritt

¹⁾ Eidg. Abschiede 4, II, 1 p. 833 c.

²⁾ Eidg. Abschiede 4, II, 1 p. 836 z.

Jakob Fininger als Kläger gegen den Mülhauser Rat auf. Der Stadtschreiber verlangt Aufschub, da er nicht instruiert sei, und die Tagsatzung beschliesst, die Behandlung dieser Angelegenheit zu verschieben, bis die beiden Parteien die nötigen Beweise und Aktenstücke beigebracht haben.

Die Mülhauser Gesandten setzten es sogar trotz dem Widerstande der Urkantone durch, dass die Tagsatzung der Stadt versprach, sie in allen ihren Rechten und Freiheiten schützen zu wollen, und es wurde dem Landschreiber von Baden befohlen, diese Erklärung in den versiegelten Abscheid aufzunehmen, den man den Mülhausern mitgab. Als man aber in Mülhausen den Abscheid öffnete, fehlte gerade dieser Passus, welcher die Unabhängigkeit der Stadt anerkannte. Der Landschreiber hatte ihn, offenbar auf Betreiben der katholischen Orte, einfach weggelassen. Der Rat beschwerte sich bei Bern, erhielt aber die wenig tröstliche Antwort, solche Streiche seien ihm auch schon gespielt worden, es wolle aber auf der nächsten Tagsatzung reklamieren.¹⁾

Die Gebrüder Fininger waren unterdessen wieder einmal nach Mülhausen zurückgekehrt, aber da sie sich dem früheren Urtheilsspruch nicht fügen wollten, mussten sie die Stadt verlassen. Sie machten wieder ihre Rundreise bei den katholischen Orten und standen auf der Tagsatzung in Baden am 25. November 1584 den Mülhauser Ratsgesandten gegenüber. Das resultatlose Gezänke der beiden Parteien vermochte auch im Schosse der Eidgenossenschaft keiner Sache den unbedingten Sieg zu verschaffen, und so war denn

¹⁾ Cartulaire de Mulhouse N^o 2459, 2473, 2474.

auch der jetzige Entscheid der Tagsatzung nichts anderes als ein ungeschickter Vermittlungsversuch: Der Stand Basel soll mit Zuzug einiger Männer aus andern Orten die beiden Parteien verhören und eine Vereinbarung herbeiführen. Gelingt dies nicht, dann soll Basel den Handel an das unparteiische Recht weisen und der künftigen Tagsatzung Bericht erstatten. Den Finingern wird Sicherheit zum Aufenthalt in Mülhausen gewährt.¹⁾

Diese letztere Bestimmung des Abscheids wurde vom Rat in Mülhausen nicht gehalten; denn Jakob und Mathis Fininger hielten sich im Dezember nur wenige Tage in der Stadt auf und wurden gezwungen, sie wieder zu verlassen. Und nun ging der Tanz von neuem los. Eine Konferenz der VII katholischen Orte den 22. Januar 1585 beschloss: „Jeder Ort soll seinen Gesandten auf den künftigen Tag in Baden Vollmacht geben, den Finingern zu helfen.“ Der Rat von Mülhausen antwortet darauf, indem er den Verbannten ihre Weiber und Kinder nachschickt, ihre Häuser schliessen und versiegeln lässt. Es folgt ein scharfes Schreiben der V alten Orte vom 18. Mai 1585, in welchem dem Rat heftige Vorwürfe gemacht werden: „Damit man aber allersytts diss verdrüssigen Handels ab und zu ruwen kommen möge und dann der Finingern persönliche gegenwürtigkeit harzu dienstlich und ervorderlich, so langt an üch unser eydtgnössisch wollmeinend gesinnen neben ernstlichem vermahnen, üch derglychen ungebür zu enthallten, ouch obberürts abscheidts und erkhandtnus zu vermydung wythers klagens üch zesetigen, das ir also bemellten Finingern ein fri sicher verscriben geleit zu handen kommen lassen wöllendt.“²⁾

¹⁾ Eidg. Abschiede 4, II, 1 p. 849 cc.

²⁾ Cartulaire de Mulhouse N^o 2484.

So deutlich diese Sprache war, so wenig vermochte sie den Starrsinn der Mülhauser Herren zu brechen, bei denen selbst weniger zudringliche Ermahnungen wirkungslos blieben. Basel war dem Auftrage der letzten Tagsatzung nachgekommen und hatte als Gesandte Melchior Hornlocher und Wolfgang Sattler bestimmt. Zu ihnen kam noch Landammann Hæssi von Glarus, und diese drei machten sich nun an ihr Vermittlergeschäft. Aber sie kamen über die Vorverhandlungen, die von Basel aus schriftlich geführt wurden, gar nicht hinaus. Im Auftrag der Tagsatzung mussten sie von Mülhausen für die Fininger freies Geleit fordern. Der Rat dagegen verlangte, dass seine abtrünnigen Bürger sich allen früher gegen sie ergangenen Urteilen unterziehen sollten und erklärte, nur auf Grund dieser Bedingung sich in Verhandlungen einlassen zu wollen. Nun verzichteten die drei Vermittler darauf, nach Mülhausen zu gehen und berichteten auf der nächsten Tagsatzung den 30. Juni 1585 über ihren Misserfolg. Auch die Fininger waren anwesend und hatten die Kühnheit zu verlangen, dass die Basler in ihrer Gegenwart über die Angelegenheit referierten, da sie parteiisch seien. Sie wurden dann von Hornlocher und Sattler heimgeschickt und daran erinnert, dass gerade Basel sich ihrer angenommen und ihnen eine Zuflucht geboten habe.

Zu einer Entscheidung brachte es auch diese Tagsatzung nicht; die Sache wurde ad referendum genommen. Dagegen stellte sich eine Konferenz der XII mit Frankreich verbündeten Orte auf die Seite der Fininger, indem sie am 13. Januar 1586 an Mülhausen die Mahnung ergehen liess, den Finingern unparteiisches Recht zu geben in der von den Orten vorgeschriebenen Weise, „indem sonst einige Orte darüber zu Rate gehen

würden, ob die Bünde solches erleiden oder nicht.“¹⁾ Man merkte es diesem Beschluss an, dass Zürich von der Konferenz abwesend war. Der Vorort war die zuverlässigste Stütze des Mülhauser Rates und hätte zu einem so scharfen Vorgehen seine Zustimmung nicht gegeben. Als deshalb auf der allgemeinen Tagsatzung am 14. März 1586 Zürich an den Verhandlungen wieder Teil nahm, schlug man einen bedeutend milderen Ton an. Man bot Mülhausen das „eidgenössische Recht“ an: Jede Partei sollte drei Schiedsrichter aus der Eidgenossenschaft wählen und diese sechs Richter sollen zu Basel oder Liestal den endgültigen Spruch fällen. Mülhausen nahm diesen Vorschlag an; aber es war schon zu spät. Wie oft im XVI. Jahrhundert, so wurde auch dieser Streit nicht auf der allgemeinen Tagsatzung, sondern auf den Sonderkonferenzen der getrennten Glaubensparteien entschieden, und ehe die schwerfällige Maschine des eidgenössischen Rechtes in Bewegung gesetzt war, machte ein kühner Vorstoss der Urkantone allen Vermittlungsversuchen ein Ende. —

¹⁾ Eidg. Abschiede 4, II, 1 p. 904c.